

Mehrwertsteuer im Pferdebetrieb

So rechnet Unicorn: Schnellüberblick, Erläuterungen und Fundstellen

Dieses Merkblatt zeigt, welche Steuerart Unicorn für die Leistungen eines Pferdebetriebs vorsieht. Es stützt sich ausschliesslich auf das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV).

8.1 % Normalsatz Er gilt für die Pension samt Futter und für Transporte.	2.6 % Reduzierter Satz Er gilt für Arbeiten am Pferd und den Verkauf von Pferden und Futter.	3.8 % Sondersatz Er gilt für die Beherbergung von Gästen, nie für Pferde.	Art. 21 Ausgenommen Unterricht mit Lernziel und alleinige Hallenmiete sind ohne Option ausgenommen.
--	--	---	---

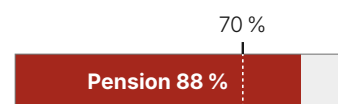
Laden	Restaurant	Hotel	Massgebend ist die Leistung, nicht das Gut Lebensmittel tragen im Laden 2.6 %, im Restaurant 8.1 % und als Hotelfrühstück 3.8 %. Beim Pferd ist es gleich: Futter ab Sack trägt 2.6 %, Futter in der Pension teilt die 8.1 % der Pension.
2.6 %	8.1 %	3.8 %	
Futter ab Sack	Futter in der Pension		
2.6 %	8.1 %		

Die häufigsten Leistungen

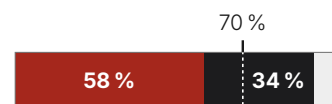
Pension samt Futter, Einstreu und Pflege	8.1 %
Futter und Einstreu, zugekauft und geliefert	2.6 %
Beritt, Hufbeschlag, Tierarzt in eigenem Namen	2.6 %
Verkauf und Vermietung eines Reitpferdes	2.6 %
Transport, Begleitung zum Tierarzt	8.1 %
Reithalle, Mitbenützung durch Externe	8.1 %
Parkplatz, Sattelschrank	8.1 %
Reitunterricht mit Lernziel	ausgenommen
Reithalle zur alleinigen Benützung	ausgenommen
Startgelder eines eigenen Turniers	ausgenommen
Viehhandel, eigene Erzeugnisse des Landwirts	ausgenommen
Übernachtung von Gästen bei Reiterferien	3.8 %

Begründung und Fundstelle jeder Zeile stehen ab Seite 3.

Die 70-Prozent-Regel



Erreicht eine Steuerart 70 % des Paketwerts, darf ihr Satz für das ganze Paket gelten. Unicorn wendet die Regel an.



Sonst weist Unicorn jede Steuerart als eigene Zeile aus.

Das Merkblatt ist keine Steuerberatung. Der Betrieb bleibt gegenüber der ESTV verantwortlich, und Rechtssicherheit im Einzelfall gibt nur eine schriftliche Auskunft der ESTV (Art. 69 MWSTG). Den Haftungsausschluss enthält Seite 12.

Drei Sätze und eine Ausnahme

Seit dem 1. Januar 2024 beträgt der Normalsatz 8.1 %, der reduzierte Satz 2.6 % und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen 3.8 % (Art. 25 Abs. 1, 2 und 4 MWSTG). Bis Ende 2023 galten 7.7 %, 2.5 % und 3.7 % (MI 19, Ziff. 1). Der Sondersatz ist gesetzlich befristet, längstens bis zum 31. Dezember 2027 (Art. 25 Abs. 4 MWSTG).

Daneben gibt es Leistungen, die von der Steuer ausgenommen sind. Sie tragen keine Steuer, dafür entfällt der Vorsteuerabzug auf allem, was der Betrieb für sie einkauft (Art. 21 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 1 MWSTG). Ein Betrieb, der im MWST-Register eingetragen ist, kann für die meisten dieser Leistungen die freiwillige Versteuerung wählen (Art. 22 Abs. 1 MWSTG); davon handelt der Abschnitt «Option und Vorsteuerabzug».

Diese Steuerarten stehen in diesem Merkblatt immer als Marke: **8.1 %** Normalsatz, **2.6 %** reduzierter Satz, **3.8 %** Sondersatz und **ausgenommen** von der Steuer ausgenommen. Die Marke trägt immer auch die Zahl oder das Wort, die Farbe allein sagt nichts.

Massgebend ist die Leistung, nicht das Gut

Lebensmittel tragen im Laden den reduzierten Satz (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 2 MWSTG). Serviert ein Restaurant dieselben Lebensmittel, bezieht der Gast eine gastgewerbliche Leistung zum Normalsatz (Art. 25 Abs. 3 MWSTG). Gibt ein Hotel sie als Frühstück ab, gehören sie zur Beherbergung und tragen den Sondersatz, auch wenn das Frühstück separat berechnet wird (Art. 25 Abs. 4 MWSTG; MI 07, Ziff. 2.2). Das Gut ist dreimal dasselbe; den Satz bestimmt die Leistung, in der es aufgeht.

Für die Pension eines Pferdes gilt dasselbe. Die ESTV hält fest, dass die gesamten Leistungen aus der Tierpension, also Unterbringung, Verpflegung, Betreuung und Pflege samt der Benützung der Anlagen wie Reithalle, Paddock oder Weide, zum Normalsatz steuerbar sind (MBI 01, Ziff. 12). Futter und Einstreu, die der Betrieb in der Pension einsetzt, werden darin nicht herausgerechnet. Sie teilen als Nebenleistungen den Satz der Pension (Art. 19 Abs. 4 MWSTG; MI 04, Ziff. 4.2.3). Daran ändert sich nichts, wenn der Betrieb das Kraftfutter als eigene Position aufführt: Zum Entgelt gehört der Ersatz aller Kosten, auch wenn sie gesondert in Rechnung gestellt werden (Art. 24 Abs. 1 MWSTG).

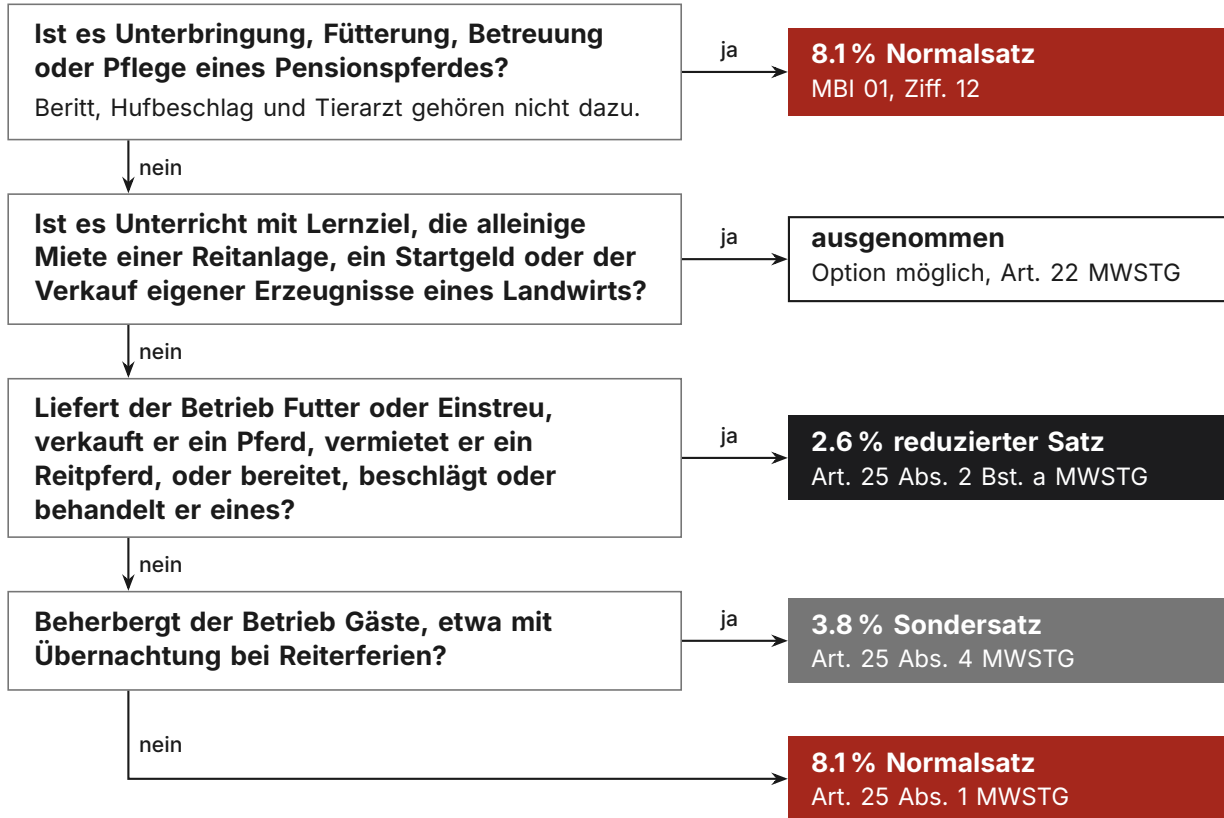
Verkauft der Betrieb dagegen Futter, das die Kundin oder der Kunde selbst verfüttert, liefert er ein Futtermittel zum reduzierten Satz (Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6 MWSTG). Dieselbe Unterscheidung trifft die ESTV beim Tierarzt: Gibt er Futter oder Medikamente zum Verabreichen mit, ist das eine Lieferung; verabreicht er sie selbst im Zuge der Behandlung, gehören sie zur Behandlung (MBI 01, Ziff. 15.4).

Welcher Satz gilt?

Die folgende Grafik führt in vier Fragen zur Steuerart. Sie gilt für Leistungen, die der Betrieb selbst und in eigenem Namen erbringt.

Drei Fälle liegen ausserhalb der Grafik. Die dauernde Vermietung von Wohnraum, etwa eines Studios für das Stallpersonal, ist von der Steuer ausgenommen, und für sie kann nicht optiert werden (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 und Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG). Die reine Boxenmiete ohne

jede Leistung ist offen (siehe «Was offen ist»). Auslagen, die der Betrieb im Namen und für Rechnung der Kundschaft bezahlt und ohne Zuschlag gesondert weiterverrechnet, gehören nicht zu seinem Entgelt und tragen bei ihm keine Steuer (Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG; MI 07, Ziff. 1.2).



Für den Verkauf von Pferden und für Kutschenfahrten gelten Unterscheidungen, die die Grafik nicht zeigt (siehe «Vermietung eines Reitpferdes» und «Verkauf eines Pferdes, Viehhandel und eigene Erzeugnisse»).

Die Leistungen im Einzelnen

Jede Leistung steht mit ihrer Steuerart, der Begründung und der Fundstelle. Die Abkürzungen der Publikationen löst das Quellenverzeichnis am Schluss auf.

8.1 %

MBI 01, Ziff. 12
MBI 01, Ziff. 16.2.2, «Pension für Tiere»
Art. 19 Abs. 4 MWSTG

Pension mit Unterbringung, Fütterung, Betreuung und Pflege

Die Pension ist eine einzige Leistung zum Normalsatz. Dazu gehört die Benützung der Anlagen, etwa der Reithalle, des Paddocks, der Weide oder der Führenanlage durch die Pensionspferde. Box, Futter und Arbeit werden darin nicht getrennt; ein Komplettpreis braucht deshalb keine Aufteilung.

8.1 %

MBI 01, Ziff. 12
Art. 19 Abs. 4 MWSTG
Art. 24 Abs. 1 MWSTG

Futter und Einstreu im Rahmen der Pension

Kraftfutter, Zusatzfutter, Mineralfutter und Einstreu, die der Betrieb für ein Pensionspferd einsetzt, sind Teil der Verpflegung in der Pension und tragen deren Satz. Das gilt auch, wenn die Rechnung sie als eigene Position zeigt.

8.1 %

MBI 01, Ziff. 12
MBI 01, Ziff. 2.4
Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG

Weidehaltung

Die Weidehaltung von Pferden, etwa als Fohlen- oder Altersweide, trägt den Normalsatz. Ausgenommen sind die Sömmerraufutterverzehrender Nutztiere durch einen Betrieb mit Anspruch auf Sömmerrungsbeiträge sowie die bloße Verpachtung einer Weide ohne Betreuung; die Verpachtung ist eine Überlassung eines Grundstücks.

2.6 %

Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 6
MWSTG
MBI 01, Ziff. 16.2.1
MI 07, Ziff. 2.1.1
Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 MWSTG

Futter und Einstreu, an die Kundschaft geliefert

Verkauft der Betrieb Heu, Kraftfutter oder Einstreu, die die Kundin oder der Kunde selbst verwendet, liefert er Futter- oder Streumittel zum reduzierten Satz. Als Streumittel nennt die ESTV ausdrücklich Stroh, Sägemehl und Holzschnitzel, soweit sie für die Tierhaltung verwendet werden. Verkauft ein Landwirt Heu oder Stroh aus eigenem Anbau, ist die Lieferung von der Steuer ausgenommen; optiert er, trägt sie den reduzierten Satz (siehe «Verkauf eines Pferdes, Viehhandel und eigene Erzeugnisse»).

2.6 %

MBI 01, Ziff. 16.2.2, «Pferde bereiten», «Pferde dressieren»
MBI 01, Ziff. 16.1.2

Beritt, Ausbildung und Dressur des Pferdes

Pferde gelten als Vieh, und Arbeiten an Vieh tragen den reduzierten Satz. Die ESTV führt das Bereiten und das Dressieren von Pferden ausdrücklich so auf. Gemeint ist die Ausbildung des Pferdes; der Unterricht für die Reiterin oder den Reiter ist eine eigene Leistung (siehe «Reitunterricht»).

2.6 %

MBI 01, Ziff. 16.2.2,
«Hufbeschlag»
Art. 20 Abs. 1 und 3 MWSTG

Hufbeschlag

Der Hufbeschlag von Pferden trägt den reduzierten Satz. Verrechnet der Betrieb ihn in eigenem Namen, gilt er als Erbringer der Leistung, und sie behält ihren Satz. Hat er die Rechnung des Hufschmieds im Namen der Kundschaft bezahlt, gilt dasselbe wie beim Tierarzt.

2.6 %**ohne Steuer**

MBI 01, Ziff. 15.3
MI 07, Ziff. 2.1.1
Art. 20 Abs. 1 und 3 MWSTG
Art. 24 Abs. 6 Bst. b MWSTG
MI 07, Ziff. 1.2

Tierärztliche Behandlung, weiterverrechnet

Die tierärztliche Behandlung eines Pferdes trägt den reduzierten Satz. Stellt der Betrieb sie in eigenem Namen in Rechnung, gilt das auch für ihn. Hat er die Auslage dagegen im Namen und für Rechnung der Kundschaft bezahlt und stellt er sie gesondert und ohne Zuschlag weiter, ist sie ein durchlaufender Posten. Sie gehört dann nicht zu seinem Entgelt und trägt bei ihm keine Steuer.

8.1 %

MBI 01, Ziff. 16.1.5 Bst. b

Begleitung zu Tierarzt oder Schmied, Pferdetransport

Reine Tiertransporte tragen den Normalsatz, auch wenn Vieh befördert wird. Gleich behandelt die ESTV das Begleiten eines Pferdes durch Pflegerin, Pfleger oder Bereiter zum Tierarzt oder zum Hufbeschlag.

2.6 %**8.1 %**

MBI 01, Ziff. 16.1.4 Bst. a
MBI 01, Ziff. 16.2.2
MBI 01, Ziff. 16.1.5 Bst. c

Vermietung eines Reitpferdes

Die Vermietung eines Gegenstands richtet sich nach dem Satz seines Verkaufs. Ein Reitpferd gilt als Vieh; seine Vermietung trägt deshalb den reduzierten Satz. Die Vermietung von Pferd und Wagen zum selbstständigen Kutschieren und das Angebot von Kutschenfahrten tragen dagegen den Normalsatz.

ausgenommen**8.1 %**

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 11 Bst. a MWSTG
MBI 24, Ziff. 18.3
MBI 24, Ziff. 18.2
MBI 24, Ziff. 8.4

Reitunterricht

Unterricht gilt als Bildung, wenn er die Reiterin oder den Reiter durch regelmässige fachliche Instruktion, Betreuung und Kontrolle der Fortschritte zu einem vordefinierten Lernziel führt. Er ist dann von der Steuer ausgenommen. Steht nicht ein Lernziel, sondern die Bewegung oder das Erlebnis im Vordergrund, ist es eine begleitete Sportausübung zum Normalsatz. Optiert der Betrieb für den Unterricht, trägt dieser den Normalsatz.

ausgenommen

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG
MBI 01, Ziff. 13
MBI 24, Ziff. 17.2 und 17.2.1
MBI 24, Ziff. 8.4 und 17.2.4

Reithalle oder Reitplatz zur alleinigen Benützung

Erhält die Mieterin oder der Mieter das alleinige Recht, die Reitanlage oder einen abgegrenzten Teil zu benützen, ist das eine Überlassung eines Grundstücks und von der Steuer ausgenommen. Fest eingebaute Vorrichtungen gehören dazu, denn Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. d MWSTG macht nur Vorrichtungen einer Betriebsanlage steuerbar, nicht die einer Sportanlage. Mitvermietete Hindernisse sind Nebenleistung der Miete und teilen deren Behandlung. Für die Vermietung von Sportanlagen kann der Betrieb optieren; sie trägt dann den Normalsatz.

8.1 %

MBI 24, Ziff. 17.2.3
MBI 01, Ziff. 12

Mitbenützung der Reithalle durch Externe

Die gleichzeitige Benützung der Halle mit anderen gegen eine Gebühr verschafft kein alleiniges Recht, sondern ist eine Dienstleistung zum Normalsatz. Für Pensionspferde ist die Benützung bereits Teil der Pension.

ausgenommen**2.6 %**

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 15 MWSTG
MBI 24, Ziff. 9.1
Art. 25 Abs. 2 Bst. c MWSTG
MBI 24, Ziff. 8.3

Startgelder eines eigenen Turniers

Entgelte für die Teilnahme an sportlichen Anlässen sind samt den eingeschlossenen Nebenleistungen von der Steuer ausgenommen. Die ESTV nennt ausdrücklich Veranstaltungen, die zu Pferd absolviert werden. Optiert der Betrieb, tragen die Startgelder den reduzierten Satz.

8.1 %

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. c
MWSTG
MBI 17, Ziff. 7.4.2.2

Parkplatz, auch für den Pferdeanhänger

Die Vermietung eines nicht im Gemeingebrauch stehenden Abstellplatzes trägt den Normalsatz, gleich wie lange sie dauert. Ausgenommen ist sie nur als unselbstständige Nebenleistung zu einer ausgenommenen Immobilienvermietung an dieselbe Person.

8.1 %

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. e
MWSTG
MBI 17, Ziff. 7.7
MBI 24, Ziff. 17.1

Sattelschrank oder Schliessfach, separat vermietet

Die Vermietung von Schliess- und Schrankfächern trägt den Normalsatz, ausdrücklich auch in Sportanlagen. Dasselbe gilt nach der ESTV für Schränke ohne Räumlichkeit, etwa in Garderoben.

2.6 %**ausgenommen**

Art. 25 Abs. 2 Bst. a Ziff. 3
MWSTG
Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 MWSTG
MBI 01, Ziff. 2.1.1, 2.1.2 und 2.2
MBI 01, Ziff. 3.2

Verkauf eines Pferdes, Viehhandel und eigene Erzeugnisse

Pferde gelten als Vieh; ihr Verkauf trägt grundsätzlich den reduzierten Satz. Ausgenommen sind die Veräusserung eigener Erzeugnisse durch Landwirte, etwa von Heu und Stroh aus eigenem Anbau oder von Pferden aus eigener Aufzucht, und der gewerbmässige An- und Verkauf von Pferden durch Viehhändler. Den reduzierten Satz trägt dagegen der Verkauf eines Reit- oder Zugpferdes, das für steuerbare Zwecke eingesetzt wurde, etwa zur Vermietung, ebenso der Verkauf eines Reit- oder Zugpferdes durch einen Pferdehändler, der es länger als sechs Monate gehalten und in dieser Zeit bewegt, trainiert oder weitergebildet hat. Die ausgenommenen Umsätze zählen nicht zur Umsatzgrenze der Steuerpflicht. Für sie kann optiert werden; Heu, Stroh und Pferde tragen dann den reduzierten Satz. Zugekauftes Heu und Stroh und die Pferdepension bleiben auch im Landwirtschaftsbetrieb steuerbar.

3.8 %

ausgenommen

Art. 25 Abs. 4 MWSTG

MI 07, Ziff. 2.2

MBI 01, Ziff. 12

Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 Bst. a
MWSTG

Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG

Beherbergung von Gästen, etwa bei Reiterferien

Die Beherbergung von Gästen samt Frühstück, etwa mit Übernachtung bei Reiterferien, trägt den Sondersatz. Für den Stallplatz eines Pferdes gilt er nicht; dieser ist Teil der Pension zum Normalsatz. Die dauernde Vermietung von Wohnraum, etwa eines Studios für das Stallpersonal, ist keine Beherbergung von Gästen. Sie ist von der Steuer ausgenommen, und für sie kann nicht optiert werden.

Pakete

Ein Paket fasst voneinander unabhängige Leistungen zu einem Gesamtpreis zusammen, etwa Pension und Reitunterricht. Die Pension als Ganzes ist dagegen eine einzige Leistung und braucht kein Paket (MBI 01, Ziff. 12). Gehören alle Teile eines Pakets zur Pension, tragen sie alle den Normalsatz, und es gibt nichts aufzuteilen.

Die Regeln

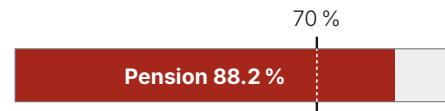
1. **Jede Leistung zählt für sich.** Unabhängige Leistungen sind einzeln steuerbar (Art. 19 Abs. 1 MWSTG).
2. **Ab 70 Prozent gilt ein Satz für das Ganze.** Werden die Leistungen zu einem Gesamtentgelt erbracht und macht die überwiegende Leistung wertmässig mindestens 70 % aus, dürfen alle nach dieser Leistung behandelt werden (Art. 19 Abs. 2 MWSTG). Mehrwertsteuerlich gleichartige Leistungen, etwa alle Leistungen zum selben Satz oder alle ausgenommenen, werden dabei zusammengezählt (MI 04, Ziff. 4.2.1 und 4.2.1.3). Überwiegt eine ausgenommene Leistung, gilt die Ausnahme für das ganze Paket, und der Vorsteuerabzug entfällt im selben Umfang.
3. **Die Anteile folgen dem Marktwert.** Massgebend ist der Wert unter unabhängigen Dritten; Kalkulationen belegen die Aufteilung (MBI 24, Ziff. 9.11).
4. **Gesamtpreis heisst Gesamtpreis.** Die Regel greift nur, wenn Offerte, Vertrag und Rechnung der Kundschaft keine Einzelpreise der Teile nennen (MI 04, Ziff. 4.2.1).
5. **Eine nicht optierbare Ausnahme sperrt die Regel.** Enthält das Paket eine ausgenommene Leistung, für die nicht optiert werden kann, und machen die steuerbaren Leistungen mindestens 70 % aus, ist die Regel nicht anwendbar (MI 04, Ziff. 4.2.1.3). Nicht optierbar ist etwa die Vermietung von Wohnraum, der nur dem Wohnen dient (Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG).
6. **Unter 70 Prozent wird aufgeteilt.** Erreicht keine Steuerart 70 %, ist jede zu ihrem Satz in Rechnung zu stellen und abzurechnen (MI 04, Ziff. 4.2.1.3). Ein Pauschalpreis bleibt zulässig, wenn die Rechnung nicht auf die Steuer hinweist und Aufzeichnungen die Anteile belegen; Unicorn weist die Steuerarten dagegen getrennt aus.

Drei Beispiele

Jedes Paket kostet 95 % der Summe seiner Marktwerte; alle Preise enthalten die Steuer. Die Anteile folgen den Marktwerten, nicht dem Paketpreis, und sind auf eine Stelle gerundet.

Beispiel 1: Pension mit zwei Reitstunden, über 70 Prozent

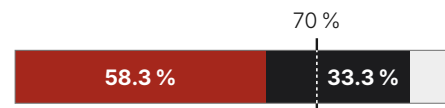
Bestandteil	Satz	Marktwert	Anteil
Pension	8.1 %	900.00	88.2 %
2 Reitstunden	ausgenommen	120.00	11.8 %
Summe		1'020.00	100 %



Die Pension erreicht 88.2 %. Das ganze Paket trägt den Normalsatz und steht als eine Zeile auf der Rechnung: CHF 969.00, davon Steuer CHF 72.61.

Beispiel 2: Pension, Beritt und Reitstunde, unter 70 Prozent

Bestandteil	Satz	Marktwert	Anteil
Pension	8.1 %	700.00	58.3 %
Beritt	2.6 %	400.00	33.3 %
Reitstunde	ausgenommen	100.00	8.3 %
Summe		1'200.00	100 %

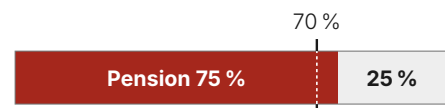


Keine Steuerart erreicht 70 %. Unicorn teilt den Paketpreis von CHF 1'140.00 nach Marktwert auf, und jede Steuerart steht als eigene Zeile auf der Rechnung.

Zeile der Rechnung	Satz	Betrag	davon netto	davon Steuer
Pension	8.1 %	665.00	615.17	49.83
Beritt	2.6 %	380.00	370.37	9.63
Reitstunde	ausgenommen	95.00	95.00	0.00
Paket		1'140.00	1'080.54	59.46

Beispiel 3: Pension mit Wohnstudio, die Sperre

Bestandteil	Satz	Marktwert	Anteil
Pension	8.1 %	900.00	75.0 %
Wohnstudio	ausgenommen	300.00	25.0 %
Summe		1'200.00	100 %



Die Pension erreicht 75 %. Das Studio dient nur dem Wohnen, und für seine Vermietung kann nicht optiert werden. Die Sperre greift: Die Pension steht mit CHF 855.00 zum Normalsatz auf der Rechnung, davon Steuer CHF 64.07, das Studio mit CHF 285.00 ohne Steuer.

Option und Vorsteuerabzug

Ein Betrieb, der im MWST-Register eingetragen ist, kann jede ausgenommene Leistung freiwillig versteuern, ausser sie ist ausdrücklich von der Option ausgeschlossen (Art. 22 Abs. 1 und 2 MWSTG). Ein Betrieb mit ausschliesslich ausgenommenen Leistungen beantragt dafür zuerst die Eintragung im Register (MBI 24, Ziff. 8.1). Er optiert, indem er die Steuer auf der Rechnung offen ausweist oder die Leistung in der Abrechnung deklariert. Weist eine Rechnung die Steuer offen aus, ist die Option damit ausgeübt (MI 04, Ziff. 7.1). Eine Bewilligung der ESTV braucht es nicht, und der Betrieb entscheidet für jede Leistung einzeln (MBI 24, Ziff. 8.2).

Ausgenommene Leistung	ohne Option	mit Option	Fundstelle
Reitunterricht	ausgenommen	8.1%	MBI 24, Ziff. 8.4
Reithalle, alleinige Benützung	ausgenommen	8.1%	MBI 24, Ziff. 8.4 und 17.2.4
Startgelder	ausgenommen	2.6%	Art. 25 Abs. 2 Bst. c MWSTG
Wohnraum, nur zum Wohnen	ausgenommen	nicht möglich	Art. 22 Abs. 2 Bst. b MWSTG

Die Wahl hat eine Kehrseite beim Vorsteuerabzug. Auf allem, was der Betrieb für ausgenommene Leistungen ohne Option einkauft, entfällt der Vorsteuerabzug (Art. 29 Abs. 1 MWSTG). Dient eine Anschaffung, etwa die Reithalle, zugleich steuerbaren und ausgenommenen Leistungen, ist der Vorsteuerabzug nach dem Verhältnis der Verwendung zu korrigieren (Art. 30 Abs. 1 MWSTG). Die Option vermeidet diese Korrektur. Ihre spätere Beendigung löst eine Nutzungsänderung aus, und die abgezogene Vorsteuer ist als Eigenverbrauch zu korrigieren (MBI 24, Ziff. 8.1 und 8.2).

Mit Saldosteuersätzen gelten engere Grenzen. Bei der Saldosteuersatzmethode ist die Option nur für Leistungen nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 26 MWSTG möglich, etwa für den Verkauf eigener Erzeugnisse eines Landwirts wie Heu, Stroh oder selbst gezüchteter Pferde. Für Reitunterricht, Hallenmiete oder Startgelder ist sie ausgeschlossen (MI 12, Ziff. 12.1; MBI 24, Ziff. 8.2). Für Pakete gelten bei dieser Methode eigene Bestimmungen (MI 12, Ziff. 15.2). Dieses Merkblatt beschreibt die effektive Methode.

So setzt Unicorn es um

Die Vorgaben des Betriebs

Auf der Seite «Pensionsabrechnung» hält der Betrieb fest, ob er MWST-pflichtig ist, und wenn ja, seine UID mit dem Zusatz MWST. Solange diese Angabe fehlt, stellt Unicorn keine Rechnung aus. Die Rechnung enthält in der Regel den Hinweis auf den Eintrag im Register und die Nummer (Art. 26 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Von der Steuerpflicht befreit ist ein Betrieb mit weniger als 100'000 Franken Umsatz im Jahr im In- und Ausland aus Leistungen, die nicht von der Steuer ausgenommen sind (Art. 10 Abs. 2 Bst. a MWSTG). Ein Betrieb, der nicht im Register eingetragen ist, darf auf seinen Rechnungen nicht auf die Steuer hinweisen (Art. 27 Abs. 1 MWSTG). Unicorn rechnet für ihn ohne Steuer und weist keine aus.

Der Betrieb entscheidet ausserdem, ob seine Preise die Steuer enthalten (brutto) oder ob sie hinzukommt (netto), und welche Steuerart für neue Preise vorgeschlagen wird. Bestehende Preise behalten ihre Angaben.

Netto oder brutto, auf den Rappen

Jede Position wird einmal und am Ende kaufmännisch auf den Rappen gerundet. Unicorn rundet zwei der drei Werte; die Steuer ist ihre Differenz. So stimmt netto plus Steuer immer genau mit brutto überein. Schliesst das Entgelt die Steuer ein, genügt auf der Rechnung die Angabe des Satzes (Art. 26 Abs. 2 Bst. f MWSTG).

Erfasster Preis CHF 850.00, Normalsatz	netto	Steuer	brutto
als Bruttopreis: $\text{netto} = 850.00 / 1.081$	786.31	63.69	850.00
als Nettopreis: $\text{brutto} = 850.00 \times 1.081$	850.00	68.85	918.85

Sind auf einer Rechnung mehrere Sätze vertreten, fasst Unicorn die Positionen je Satz zusammen. Es addiert dafür die schon gerundeten Positionen, damit die Aufstellung mit den Zeilen darüber übereinstimmt.

Der Satz des Leistungsdatums

Massgebend ist der Satz, der am Tag der Leistung galt, weder der Tag der Rechnung noch der Zahlung (MI 19, Ziff. 2.1). Eine Pension für Dezember 2023 trägt deshalb 7.7 %, auch wenn die Rechnung im Jahr 2024 entsteht. Unicorn führt die Sätze mit ihrer Gültigkeit und ihrer Fundstelle als Daten; eine künftige Änderung kommt als neuer Datensatz hinzu.

Die Leitplanken

1. **Am Stallplatz gibt es keinen Sondersatz.** Am Preis eines Stallplatzes bietet Unicorn den Sondersatz für Beherbergung nicht an, auch nicht als Vorschlag für neue Preise. Bei Zusatzpositionen und Einzelrechnungen bleibt er wählbar, etwa für Reiterferien mit Übernachtung.
2. **Unicorn prüft die 70-Prozent-Regel selbst.** Jeder Bestandteil eines Pakets hat einen Text, eine Steuerart und einen Marktwert; bei einer ausgenommenen Leistung hält der Betrieb fest, ob er dafür optieren kann. Gleichartige Bestandteile zählt Unicorn zusammen. Erreicht eine Steuerart 70 %, rechnet es das Paket zu ihrem Satz in einer Zeile, sonst je Steuerart in einer eigenen Zeile mit Betrag und Satz. Greift die Sperre, teilt es ebenfalls auf. Der Betrag wird nach Marktwert und auf den Rappen genau aufgeteilt.
3. **Ein Paket, das an einem Preis hängt, bleibt, wie es ist.** Sonst rechnete sich ein vergangener Monat anders nach. Für eine Änderung legt der Betrieb ein neues Paket an und setzt es ab einem Stichtag am Preis.
4. **Die Steuerart der Boxenmiete wählt der Betrieb selbst.** Wählt er keine, erhält der Preis wie jeder neue Preis die Steuerart aus seinen Vorgaben. Für die reine Boxenmiete ohne Leistung ist offen, welche Steuerart zutrifft (siehe «Was offen ist»).

Was offen ist

Die reine Boxenmiete

Die Miete einer Box ohne jede weitere Leistung, wenn die Kundin oder der Kunde das Pferd selbst versorgt, regeln die Publikationen der ESTV nicht ausdrücklich. Sie kann als Überlassung eines Grundstückteils von der Steuer ausgenommen sein (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 21 MWSTG) oder als Teil einer Tierpension dem Normalsatz unterliegen (MBI 01, Ziff. 12). Die Frage ist offen. Unicorn übernimmt für die Boxenmiete die Vorgabe des Betriebs, wenn er keine andere Steuerart wählt; ob diese für die reine Boxenmiete zutrifft, ist nicht geklärt. Ein steuerpflichtiger Betrieb, der Boxen ohne Leistung vermietet, kann die Frage mit einer schriftlichen Anfrage an die ESTV für sich verbindlich klären (Art. 69 MWSTG).

Verrechnete Absagen

Bei Anlagen mit Preis je Nutzung verrechnet Unicorn eine zu spät abgesagte Nutzung und eine Nutzung, zu der niemand erschienen ist, vorläufig mit derselben Steuer wie die Nutzung selbst. Nach der Praxis der ESTV gelten pauschale Entschädigungen für eine vertraglich vereinbarte, aber nicht angetretene Leistung als Schadenersatz ohne Steuer; Schadenersatz kann auch beim Annahmeverzug des Gläubigers vorliegen (MI 04, Ziff. 3.8.1 und 3.8.2.1). Ob im Einzelfall Schadenersatz oder Entgelt vorliegt, hängt von der Vereinbarung im Pensionsvertrag oder im Reglement ab. Eine auf einer solchen Entschädigung ausgewiesene Steuer ist geschuldet, es sei denn, der Betrieb berichtigt die Rechnung oder macht glaubhaft, dass dem Bund kein Steuerausfall entstanden ist (Art. 27 Abs. 2 und 4 MWSTG; MI 07, Ziff. 1.2).

Durchlaufende Posten

Auslagen im Namen und für Rechnung der Kundschaft, etwa eine vorgestreckte Tierarztrechnung, sind kein Entgelt des Betriebs. Eine eigene Steuerart für durchlaufende Posten führt Unicorn noch nicht. Die Steuerart «ausgenommen» trifft diesen Fall nicht, denn ein durchlaufender Posten ist keine Leistung des Betriebs. Bis dahin verrechnet der Betrieb solche Auslagen ausserhalb von Unicorn weiter, etwa mit der Originalrechnung.

Rechtssicherheit im Einzelfall gibt die Auskunft der ESTV. Auf schriftliche Anfrage zu einem konkret umschriebenen Sachverhalt erteilt die ESTV einer steuerpflichtigen Person Auskunft. Die Auskunft ist für diese Person und die ESTV rechtsverbindlich und gilt nur für den angefragten Sachverhalt (Art. 69 MWSTG). Für die Abrechnung mit der ESTV bleibt der Betrieb verantwortlich.

Quellen

Alle Fundstellen sind gegen die genannte Fassung geprüft. Das Gesetz ist in der Fassung zitiert, die am 18. Oktober 2026 auf Fedlex gilt. Die Praxispublikationen der ESTV werden Ziffer für Ziffer nachgeführt; zu jeder zitierten Ziffer steht das Datum, ab dem ihr Stand gilt, wie ihn die ESTV am 18. Oktober 2026 ausweist.

MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009, SR 641.20 https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2009/615/de Fassung «Stand am 31. März 2025». Die beiden Fassungen nach dem 1. Januar 2025 berichtigen nur den italienischen Text. Zitiert sind Art. 10, 19, 20, 21, 22, 24, 25, 26, 27, 29, 30 und 69.
MBI 01	MWST-Branchen-Info 01 «Urproduktion und nahe stehende Bereiche» https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/01 Ziff. 2.1.1 und 2.1.2 ab 10.6.2020 · Ziff. 2.2 ab 1.2.2015 · Ziff. 2.4 ab 3.3.2026 · Ziff. 3.2 ab 10.6.2020 · Ziff. 12 ab 1.2.2015 · Ziff. 13 ab 1.1.2018 · Ziff. 15.3 und 15.4 ab 1.2.2015 · Ziff. 16.1.2 ab 1.2.2015 · Ziff. 16.1.4 ab 1.5.2015 · Ziff. 16.1.5 ab 3.2.2015 · Ziff. 16.2.1 ab 1.12.2025 · Ziff. 16.2.2 ab 26.5.2026
MBI 17	MWST-Branchen-Info 17 «Liegenschaftsverwaltung / Vermietung und Verkauf von Immobilien» https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/17 Ziff. 7.4.2.2 ab 10.10.2022 · Ziff. 7.7 ab 1.1.2010
MBI 24	MWST-Branchen-Info 24 «Sport» https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MBI/24 Ziff. 8.1 ab 1.1.2018 · Ziff. 8.2 ab 31.10.2025 · Ziff. 8.3 ab 1.1.2018 · Ziff. 8.4 ab 3.1.2018 · Ziff. 9.1 ab 7.11.2025 · Ziff. 9.11 ab 1.1.2018 · Ziff. 17.1 ab 1.1.2018 · Ziff. 17.2 ab 1.1.2010 · Ziff. 17.2.1, 17.2.3 und 17.2.4 ab 1.1.2018 · Ziff. 18.2 ab 1.1.2018 · Ziff. 18.3 ab 1.1.2010
MI 04	MWST-Info 04 «Steuerobjekt» https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/04 Ziff. 3.8.1 ab 20.10.2020 · Ziff. 3.8.2.1 ab 3.1.2010 · Ziff. 4.2.1 ab 1.1.2018 · Ziff. 4.2.1.3 ab 1.1.2024 · Ziff. 4.2.3 ab 1.8.2015 · Ziff. 7.1 ab 1.1.2025
MI 07	MWST-Info 07 «Steuerbemessung und Steuersätze» https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/07 Ziff. 1.2 ab 31.8.2026 · Ziff. 2.1.1 ab 1.12.2025 · Ziff. 2.2 ab 1.1.2024
MI 12	MWST-Info 12 «Saldosteuersätze» https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/12 Ziff. 12.1 und 15.2 ab 1.1.2025
MI 19	MWST-Info 19 «Steuersatzerhöhung per 1. Januar 2024» https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/MI/19 Ziff. 1 und 2.1 ab 7.2.2023

Haftungsausschluss

Dieses Merkblatt gibt die Auffassung der UCC Pro GmbH zur Mehrwertsteuer im Pferdebetrieb und zu ihrer Umsetzung in Unicorn wieder. Es beruht auf dem Mehrwertsteuergesetz und den Publikationen der ESTV mit dem Stand vom 18. Oktober 2026. Gesetz und Verwaltungspraxis ändern sich; massgebend ist die jeweils geltende Fassung.

Das Merkblatt ersetzt keine treuhänderische oder steuerliche Beratung im Einzelfall. Die UCC Pro GmbH übernimmt, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung für Entscheide, die auf diesem Dokument beruhen. Für die Abrechnung mit der ESTV bleibt der Betrieb verantwortlich; es gilt die Selbstveranlagung. Verbindlich ist nur eine schriftliche Auskunft der ESTV zu einem konkret umschriebenen Sachverhalt, und sie gilt nur für die anfragende Person (Art. 69 MWSTG).